

**Richtlinie**  
**der**  
**Stadt Furtwangen im Schwarzwald**  
**über die Gewährung eines Begrüßungsgelds für Studenten**

**§1 Ziel**

- (1) Die Stadt Furtwangen bekennt sich zum Standort der Hochschule Furtwangen University (HFU). Die Zuwendung für Studierende soll die Entscheidung für den Studienstandort Furtwangen erleichtern.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Förderung besteht nicht. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel

**§2 Zuwendungshöhe**

Die Stadt Furtwangen gewährt allen Studierenden, welche die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, eine einmalige Zuwendung in Höhe von 200 Euro.

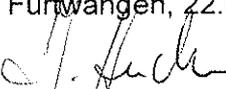
**§3 Zuwendungsberechtigte, Antragsverfahren**

- (1) Antragsberechtigt sind Studierende der Fachhochschule Furtwangen University (HFU), die sich zeitlich überwiegend in Furtwangen aufhalten, vorhaben mindestens ein Jahr in Furtwangen zu bleiben, erstmalig ihren Hauptwohnsitz frühestens drei Monate vor Studienbeginn nach Furtwangen verlegt haben und zum 30.06. mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Eine Antragstellung auf Auszahlung eines Begrüßungsgeldes darf bisher noch nicht erfolgt sein.
- (2) Die Antragstellung soll zusammen mit der Anmeldung des Hauptwohnsitzes bei der Stadt Furtwangen erfolgen.
- (3) Zur Antragstellung sind mitzubringen
  - gültiger Personalausweis oder Reisepass
  - Immatrikulationsbescheinigung
- (4) Die Auszahlung erfolgt per Überweisung nach Überprüfung des Hauptwohnsitzes durch die Meldebehörde nach dem 30.06. des Antragsjahres. Wurde die Anmeldung des Hauptwohnsitzes nach dem 30.06. vorgenommen, kann der Betrag erst im darauffolgenden Jahr ausbezahlt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- (5) Eine schriftliche Benachrichtigung über die Entscheidung über den Antrag unterbleibt.

**§ 4 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Furtwangen, 22.02.2011

  
Josef Herdner  
Bürgermeister